

Sparkasse KölnBonn Namens-Genussrechte

[...] % Namens-Genussrechte von [...]

§ 1 (Gläubiger)

- (1) Die Sparkasse KölnBonn - nachfolgend Sparkasse genannt - begibt auf den Namen lautende Genussrechte unter der Bezeichnung „Sparkassen-Genussrechte“ (≡ Genussrechte).
- (2) Die [...] ist Sparkassen-Genussrechtsgläubiger (der "Sparkassen-Genussrechtsgläubiger") dieser ≡ Genussrechte, für die die folgenden Bedingungen gelten.
- (3) Der Sparkassen-Genussrechtsgläubiger wird der Sparkasse alle für die Verwaltung der ≡ Genussrechte relevanten Daten und deren Änderungen unverzüglich anzeigen.
- (4) Die Sparkasse ist berechtigt, alle Zahlungen mit befreiender Wirkung auf Basis der von dem Sparkassen-Genussrechtsgläubiger zuletzt genannten Daten – unbeschadet der Regelung in § 7 Absatz 5 dieser Bedingungen – zu leisten.
- (5) Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Sparkassen-Genussrechtsgläubigers aus diesen ≡ Genussrechten ist nur zur Gänze oder in Teilbeträgen von mindestens EURO 1.000.000,00 zulässig.

§ 2 (Nennbetrag)

- (1) Diese Urkunde belegt die Rechte des Sparkassen-Genussrechtsgläubigers hinsichtlich der von der Sparkasse gemäß § 10 Absatz (5) Kreditwesengesetz ("KWG") begebenen ≡ Genussrechte vom [...] im Gesamtnennbetrag von

EUR [...]
(in Worten: [...]Euro)

- (2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert.

§ 3 (Ausschüttung)

- (1) Die ≡ Genussrechte gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von [...] auf den Nennbetrag.
- (2) Ausschüttungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Berechnung der Vergütung erfolgt erstmals im Jahre [...] anteilig für die Zeit vom [...] (einschließlich) bis [...] (einschließlich), für [...] Kalendertage, und letztmals im Jahre [...] für die Zeit vom [...] (einschließlich) bis [...] (einschließlich), für [...] Kalendertage.
- (3) Vergütungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Kalendertage, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366 (in einem Schaltjahr)) im jeweiligen für die Vergütung maßgeblichen Kalenderjahr berechnet.
- (4) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein

Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Range nach der Auffüllung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Bedingungen – in Höhe des in § 3 Absatz 1 dieser Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die

Ausschüttungen nachzuholen, wobei die älteren Rückstände zuerst, sodann die letzt fälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind. Die Verpflichtung zur Nachholung ausgefallener Ausschüttungen endet – gemäß § 5 Absatz 2 – vier Jahre nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs

§ 4 (Laufzeit, Kündigung, Veränderungssperre)

- (1) Die Laufzeit der € Genussrechte ist befristet bis zum [...]
- (2) Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die € Genussrechte fristlos kündigen, wenn eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der € Genussrechte führt.
- (3) Eine Kündigung durch den Sparkassen-Genussrechtsgläubiger ist ausgeschlossen.
- (4) Nachträglich können die Teilnahme der Genussrechte am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang der € Genussrechte nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Mit Ausnahme des Erwerbs eigener Genussrechte im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrages oder im Rahmen einer Einkaufskommission ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung eines anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 4 und Satz 6 KWG).

§ 5 (Rückzahlungsanspruch)

- (1) Das Genussrechtkapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtkapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtkapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital i.S.d. § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.
- (2) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 5 Absatz 1 dieser Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung des herabgesetzten Genussscheinkapitals gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen.
- (3) Die Auffüllung dieser und bereits begebener, ausstehender Genussrechte wird anteilig im Verhältnis ihres jeweiligen Nennbetrages gemäß § 2 dieser Bedingungen zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussrechte, soweit diese an der Wiederauffüllung teilzunehmen haben, vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussrechte, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

Ausnahme von dieser Regelung bilden die von der Sparkasse KölnBonn am 01. Juni 1999 begebenen (befristet bis zum 31. Dezember 2008) Genussrechte im Nennwert von 16,5 Millionen DM. Für diese gilt, dass eine Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust erfolgt, soweit mit anderen Kapitalgebern i.S.d. § 10 Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung zur Wiederauffüllung gemäß § 5 Absatz 2 getroffen worden ist.

- (4) Im übrigen haben die Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i.S.d. § 10 Abs. 4 und 5 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i.S.d. § 10 Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.
- (5) Das € Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich der Bedingungen in § 5 Absätze 3 und 4 dieser Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist dem gemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.

§ 6

(Rechte, Rechtsform, Bestandsschutz, Liquidation)

- (1) Die € Genussrechte verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Sparkassen-Genussrechtsgläubiger besitzt kein Bezugsrecht auf neue € Genussrechte und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.
- (2) Die € Genussrechte werden durch etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 7

(Fälligkeiten, Zahlungen)

- (1) Der Rückzahlungsanspruch aus den € Genussrechten wird – vorbehaltlich der Bestimmungen zur Teilnahme am Bilanzverlust im Falle des § 5 Absatz 1 dieser Bedingungen – am 2. Juli 2019 in Höhe des Nennwertes fällig. Soweit der Jahresabschluss bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch den Verwaltungsrat festgestellt worden ist, erfolgt die Rückzahlung am ersten Bankarbeitstag nach Genehmigung des Jahresabschlusses.

Der Rückzahlungsanspruch wird vom 1. Januar des Jahres, in dem die Fälligkeit liegt, bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 Absatz 1 dieser Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst. Nach der Fälligkeit wird eine Verzinsung des aus der Besserungsabrede gemäß § 5 Abs. 2 stammenden Genussrechtskapitals nicht vorgenommen.

- (2) Die Ausschüttung gemäß § 3 dieser Bedingungen wird jeweils nachträglich am 02. Juli eines jeden Kalenderjahres, das auf das vorausgegangene Geschäftsjahr der Sparkasse folgt, fällig. Sofern zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss der Sparkasse für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am nächsten Geschäftstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
- (3) Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung unter dieser Vereinbarung kein Bankgeschäftstag, so hat diese Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag – insoweit ohne zusätzliche Vergütung – zu erfolgen.
- (4) "Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main sowie das Trans European Automated Real-Time-Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.
- (5) Die Zahlungen der Sparkasse erfolgen auf das vom Sparkassen-Genussrechtsgläubiger der Sparkasse bei Ankauf dieser € Genussrechte benannte Konto, wenn nicht bis zum Ablauf des 15. Bankgeschäftstages vor der jeweiligen Fälligkeit der Sparkassen-Genussrechtsgläubiger der Sparkasse ein anderes Konto schriftlich benannt hat.

§ 8

(Weitere Genussrechtsemissionen)

- (1) Die Sparkasse behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Die Sparkassen-Genussrechtsgläubiger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 9

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10
(Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort)

- (1) Für die Genussrechtsbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist der Sitz der Sparkasse.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen § Genussrechten geregelten Angelegenheiten ist Köln.
- (3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Sparkasse aus den § Genussrechten ist Köln.

Hinweis gemäß § 10 Absatz 5 Nr. 6 KWG: (Siehe auch § 4 Absatz 4 der Bedingungen)

Nachträglich können die Teilnahme der Genussrechte am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang der § Genussrechte nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Mit Ausnahme des Erwerbs eigener Genussrechte im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrages oder im Rahmen einer Einkaufskommission ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung eines anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

Köln, den [...]

Sparkasse KölnBonn
